

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des
Gesetzes über das Branntweinmonopol
— Drucksache 7/422 —**

A. Problem

In stabilitätspolitisch erwünschter Weise soll sowohl die Einnahmestruktur des Bundeshaushalts dauerhaft verbessert als auch eine Begrenzung der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 1973 erreicht werden.

B. Lösung

Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Pfennig je Liter sowie Verkürzung der Zahlungsfrist für diese Steuer und des Zahlungsaufschubs für die Branntweinabgabe, letzteres mit einem gegenüber der Regierungsvorlage gemilderten Übergang.

Bei der Schlußabstimmung gegen die Stimmen der CDU/CSU angenommen.

C. Alternativen

Die Opposition hat die Erhöhung der Mineralölsteuer abgelehnt, weil sie unmittelbar preiserhöhend wirke und der Kraftfahrzeugsteuerreform im Wege stehe.

D. Kosten

Für das Entstehungsjahr ergeben sich Steuermehreinnahmen für 12 Monate voller Wirksamkeit der Maßnahmen in Höhe von 2 Mrd. DM aus der Mineralölsteuererhöhung und einmalig von 900 Millionen DM aus der Verkürzung der Zahlungsfrist für diese Steuer sowie des Zahlungsaufschubs für die Branntweinabgaben.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Weber (Köln)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/422 — ist in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. April 1973 in erster Beratung behandelt und an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Verkehr sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 11., 16., 17. und 18. Mai 1973 beraten. Der Verkehrsausschuß hat am 16. Mai mit Mehrheit festgestellt, daß gegen die Vorlage keine Bedenken bestehen. Der Haushaltsausschuß wird über die Vorlage am 22. Mai 1973 beraten; über ein abweichendes Votum würde nachträglich berichtet.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage im Zusammenhang mit dem Steueränderungsgesetz 1973 — Drucksache 7/419 — sowie den ergänzenden Beschlüssen der Bundesregierung über ein Zweites Stabilitätsprogramm, die durch entsprechende Anträge der Koalitionsfraktionen in die Beratung des Steueränderungsgesetzes 1973 einbezogen worden sind, beraten. Zu dem stabilitätspolitischen Gesamtkonzept konnte sich der Finanzausschuß auf das Sondergutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Mai 1973 — Drucksache 7/530 — stützen. Der Ausschuß hat außerdem das Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank Dr. Schlesinger sowie den Vorsitzenden des Sachverständigenrates Professor Dr. Kloten gehört. Über die stabilitätspolitischen Überlegungen des Finanzausschusses wird im wesentlichen in dem gleichzeitig vorgelegten Bericht zum Steueränderungsgesetz 1973 berichtet (Drucksache 7/592).

Die Erhöhung der Mineralölsteuer ist in erster Linie ein Beitrag zur langfristigen Konsolidierung des Bundeshaushalts. Nach der Auffassung der

Mehrheit (Koalitionsfraktionen) ist die Maßnahme außerdem mit dem Stabilitätsprogramm vereinbar. Stabilitätspolitisch positive Folgen bestehen in der Kaufkraft abschöpfenden Wirkung auf breiter Basis sowie in einer Minderung der Nettokreditaufnahme des Bundes in Höhe der Mehreinnahmen sowie in der langfristig haushaltspolitisch konsolidierenden Wirkung.

Dem steht freilich hier gegenüber, daß die Steuererhöhung bei den betroffenen Produkten in die Preise eingehen wird. Ein begrenzter stabilitätspolitischer Effekt liegt auch in der Vorverlagerung von Zahlungsfristen für Mineralölsteuer und Branntweinabgabe. Auch der Sachverständigenrat hat die Erhöhung der Mineralölsteuer alternativ als eine Maßnahme in die richtige Richtung befürwortet (Ziffer 33 des Gutachtens). Die Ausschlußmehrheit sieht außerdem keinen Sachzusammenhang zwischen diesem Gesetz und der von der Bundesregierung angekündigten Reform der Kraftfahrzeugsteuer derart, daß diese Reform in Frage gestellt würde.

Die Opposition hat die Erhöhung der Mineralölsteuer unter Hinweis auf die bei den betroffenen Erzeugnissen zu erwartenden Preiserhöhungen abgelehnt. Sie hat sich außerdem die Auffassung des Bundesrates zu eigen gemacht, die Erhöhung stehe einer Reform der Kraftfahrzeugsteuer im Wege.

Die vom Ausschuß einstimmig vorgenommene Änderung beinhaltet eine zeitliche Streckung des Übergangs auf verkürzte Zahlungsfristen für die Branntweinabgabe; damit wird einem Anliegen der Spirituosenindustrie Rechnung getragen, die anderenfalls existenzgefährdende Liquiditätsschwierigkeiten bei den Erzeugern befürchtet.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetz mit dieser Änderung zuzustimmen.

Bonn, den 18. Mai 1973

Dr. Weber (Köln)

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/422 — mit der Maßgabe, daß Artikel 2 § 2 folgende Fassung erhält:

„§ 2

Übergangsregelung

Während einer Übergangszeit gilt die bisherige Regelung mit der Maßgabe, daß die Aufschubfristen von Monat zu Monat um jeweils 12 Tage verkürzt werden, bis die nach § 1 vorgesehenen Fristen erreicht sind. Die Verkürzung des Zahlungsaufschubs gilt erstmals für Abgabenschulden, die im Juli 1973 aufgeschoben werden.“

und im übrigen unverändert anzunehmen;

2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Mai 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Weber (Köln)
Vorsitzende	Berichterstatler